

GR_GERICHTE VBE 2005 2 vom 15. November 2005

GR Gerichte, 2005-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VBE 2005 2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VBE_2005_2)

FR: GR_GERICHTE VBE 2005 2 du 15 novembre 2005

IT: GR_GERICHTE VBE 2005 2 del 15 novembre 2005

Regeste

Umwandlung einer Busse in Haft | Bussumwandlung 6 VStV (Vi Verwaltung)

Erwägungen

E. 2

A. Mit Strafbescheid vom 14. Januar 2004 belegte die X. Y. wegen eventualvorsätzlicher Steuergefährdung im Sinne von Art. 86 Abs. 1 lit. g MWSTG mit einer Busse von Fr. 4'000.--. Das Schlussprotokoll vom 4. Dezember 2003 und der Strafbescheid vom 14. Januar 2004 wurden Y. mit eingeschriebener Post zugestellt. Da keine Einsprache erhoben wurde, erwuchs der Strafbescheid in Rechtskraft. Die Bezahlung der Busse blieb aus. Die in der Folge von der X. gegen Y. eingeleitete Betreibung endete am 5. September 2005 mit einem Verlustschein. B. Mit Eingabe vom 22. September 2005 an die Staatsanwaltschaft Graubünden, welche das Gesuch mit Schreiben vom 27. September 2005 an den Kantonsgerichtsausschuss von Graubünden weiterleitete, beantragte die X. die Umwandlung der im Strafbescheid vom 14. Januar 2004 ausgefallten Busse von Fr. 4'000.-- in 90 Tage Haft. C. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2005 räumte das Kantonsgericht Y. die Möglichkeit ein, sich zu den Anträgen der X. schriftlich vernehmen zu lassen und allfällige Anträge auf Beweisergänzungen zu stellen. Ebenso wurde er zur Mitteilung aufgefordert, ob er die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung wünsche und zwar mit dem Hinweis, dass das Gericht ohne eine diesbezügliche Stellungnahme innert der genannten Frist von einem Verzicht darauf ausgehe. Von den ihm vom Kantonsgerichtspräsidium aufgezeigten Verfahrensrechten sowie von der Möglichkeit, den ausstehenden Bussenbetrag doch noch zu begleichen, machte Y. innert Frist keinen Gebrauch. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.